

Kopie

SATZUNG

Vereinsname: „Kraftsportverein Bad Lausick“



In das Vereinsregister unter
VR 757 eingetragen am 30.06.2000

Grimma, den 30.06.2000
Amtsgericht *Lupe*

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kraftsportverein Bad Lausick“. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Lausick und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB) und des Sächsischen Verband Gewichtheben und Fitness (SVGF).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung: Der Verein setzt sich ein für eine von der Achtung und Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.

Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben. Der Verein ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt. Er tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Zweckerreichung

Zur Erreichung der Ziele des Vereines nach § 2 der Satzung ist der Verein bestrebt, dass Kraftsport von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport und auch als Leistungssport betrieben wird.

Als Mittel hierzu betrachtet der Verein vor allem folgendes als seine Aufgaben:

- a) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen,
- b) die Mitarbeit in den nationalen Sportverbänden für Kraftdreikampf (KDK) und Bankdrücken (BD),
- c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen, sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Tätigkeiten zur Erhöhung der Attraktivität unseres Sportes,
- d) die Mitarbeit bei regionalen und überregionalen Lehrgängen,
- e) die gemeinschaftliche und langfristige Planung zur Förderung der Wettkampftätigkeit.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigem Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins dem LSB Sachsen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen.

§ 4 Kraftsport

Leistungssport

- setzt sich aus den Teildisziplinen Bankdrücken (BD), Kniebeugen (KB) und Kreuzheben (KH) zusammen.
- Ziel ist die Erreichung einer Maximalleistung (Höchstmögliche Gewichte in einem Versuch bewältigen)
- Die Bewertung erfolgt durch eine weltweit geltende Punkttabelle.
- Der Verein richtet sich nach den Regeln der IPF (International Powerlifting Federation).

Breitensport

- dient der allgemeinen Körperertüchtigung ohne besondere Leistungsziele durch die Ausführung verschiedener Übungen.

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich , Kraftsport innerhalb des Vereines ausschließlich im Sinne der Satzung zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Vereines sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Vereines. Die Ordnungen werden von den Mitgliederversammlungen des Vereins beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Organisationen

Aufgenommene Mitglieder erwerben mit der Aufnahme die Mitgliedschaft im BVDG (Bundesverband Deutscher Gewichtheber) und unterwerfen sich der Satzung des BVDG.

B Mitgliedschaft

§ 1 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind:

- a) ordentliche Mitglieder, Mindestalter: 16 Jahre
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.
- b) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des Vereines kostenlos teilnehmen. Alles weitere regelt die Ehrenordnung.

- c) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt, die Bestrebungen des Vereines nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein förderndes Mitglied ist nicht zur Teilnahme am regulärem Trainingsbetrieb berechtigt.

§ 2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme in den Verein. Wer die Mitgliedschaft im Verein erwerben will, hat an den Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Der Aufnahmeantrag eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/ den gesetzlichen Vertreter/ n zu stellen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Verein oder seinem Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann zum Monatsende schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des Vereines verletzt und/ oder gegen die Satzung des Vereines oder des BVDG verstoßen hat.

Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes können gestellt werden durch

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Mitgliederversammlung.

Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereines.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Teilnahme an allen Trainingstagen, sowie an Veranstaltungen des Vereines im Rahmen der bestehenden Ordnungen.

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Halbjahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereines.

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein (Mitglieder unter 18 Jahre/ Mitglieder über 18 Jahre).

Der Verein entrichtet den Mitgliedsbeitrag seiner Einzelmitglieder an den BVDG und SVGF für die dort gemeldeten Einzelmitglieder.

Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge und Gebühren sind durch während des Geschäftsjahres neu eintretende Mitglieder anteilig zu entrichten.

Die Mitglieder des Vereines haben ihre Tätigkeiten auf die Erreichung der Ziele des Vereines auszurichten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen seine Person eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem Vorstand zu unterwerfen und vor diesem zu erscheinen. Es hat der Ladung des Vorstandes Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Er unterwirft sich den Entscheidungen des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des Vereines satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur

Leistung der satzungsgemäß festgelegten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Besterbungen und Belange des Vereins nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.

Als Mitglied im Vorstand können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des Vereins sein. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.

Die Rechte aus Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

§ 4 Doping

Alle Mitglieder bzw. Wettkämpfer des Vereins verpflichten sich, auf Dopingmittel in jeder Form zu verzichten.

Jeder Sportler ist persönlich verpflichtet, sich nach neuesten Erkenntnissen in Sachen „Doping“ sachkundig zu machen.

Der Verein haftet in keiner Form bei einem positiven Dopingtest.

Der Verein behält sich vor, den entsprechenden Sportler aus dem Verein auszuschließen.

C Organe

§ 1 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- I) die Mitgliederversammlung,
- II) der Vorstand.

I) Die Mitgliederversammlung

§ 2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie ist oberstes Organ des Vereines.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsbericht des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) die Genehmigung des Haushaltplanes für das neue Geschäftsjahr,
- e) die Entlastung der Mitglieder des gesamten Vorstandes,
- f) die Wahl des Rechnungsprüfers,
- g) die Festsetzung der Umlagen und Gebühren,
- h) die Änderung der Satz
- i) der Erlass von Ordnungen,
- j) die Auflösung des Vereines, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
- k) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- l) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a – i.

§ 3 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den übrigen Mitgliedern nach § 7, Absatz 1, a – c.

§ 4 Durchführung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im vierten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Den Zeitpunkt zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der 1. Vorsitzende des Vereins mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich (durch Aushang an der Informationstafel des Vereins) bekannt zu geben. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung, sowie deren Reihenfolge, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Vorstandssitzung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, anzugeben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereines befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Fall nicht vor, so ist eine Mitgliederversammlung mit dem selben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird vom/ der 1. Vorsitzenden des Vereines oder seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder der Mitgliederversammlung stellen.

Wahl

7

Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie spätestens vier Wochen vorher beim Vorstand beantragt worden.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

II) Der Vorstand

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand bestimmt alle Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er gibt den Mitgliedern des Vereines Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes allgemein verbindliche Anordnungen.

Der Vorstand bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.

Der Vorstand hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereines schriftlich Bericht zu erstatten, sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das zurückliegende Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereines während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.

Der Vorstand hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Haushaltplanes zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen.
Der Vorstand führt die Geschäfte innerhalb des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltplanes.

Der Vorstand bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zutreffenden Entscheidungen der zu seiner fachlichen Beratung vorgesehenen Beigeordneten, Referenten und Ausschüsse.

§ 6 Zusammensetzung/ Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/ der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/ der 2. Vorsitzenden und Sportwart Bankdrücken

sowie drei weitere Vorstandsmitglieder:

- c) Schatzmeister/ in, Schriftföhren/ in,
- d) Sportwart im Kraftdreikampf,
- e) Verantwortliche/ er für interne Vereinsaufgaben.

Die Vorstandsmitglieder a – e sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Eine Ämterhäufung im Vorstand ist für höchstens zwei Ämter zulässig.

Die Vorstandsmitglieder a – e sind gleichberechtigte Personen und jeweils zur Alleinvertretung berechtigt.

Jedes Mitglied des geschäftsföhrenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Vorstandes nur bei Verhinderung des/ der 1. Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht ausüben.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Ernennung zu bestätigen.

§ 7 Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder

Der/ Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er beruft Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

Er/ Sie ist im übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied zugewiesen sind.

Der/ Die 2. Vorsitzende ist verantwortlich für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit, den Verein zu repräsentieren. Als Sportwart für Bankdrücken (BD) ist er für die sportlich – organisatorischen Belange des Vereines zuständig.

Der/ Die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Haushalts – und Wirtschaftsführung verantwortlich. Als Schriftführer/in sind die erforderlichen Schreibarbeiten/ Protokollführung zu erledigen.

Der Sportwart für Kraftdreikampf (KDK) ist für die sporttechnisch – organisatorischen Belange des Vereines zuständig.

Das Vorstandsmitglied für interne Vereinsaufgaben ist für die Organisation und Durchführung deren Aufgaben verantwortlich.

§ 8 Durchführung von Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

In Sitzungen des Vorstandes können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.

Bei Abstimmung hat jedes Vorstandsmitglied je eine Stimme.

Der Vorstand kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Fachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder des Vereines oder eines Mitgliedvereines des Landesverbandes hinzuziehen.

E Verwaltung; Wirtschaftsprüfung

§ 1 Haushalts – und Wirtschaftsprüfung

Die Wirtschaftsprüfung des Vereines richtet sich nach Haushaltvoranschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.

Die Wirtschaftsprüfung des Vereines wird im einzelnen in der Finanzordnung geregelt.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Rechnungsprüfer

Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen dem Verein angehören. Sie müssen unabhängig sein und die für ihre Aufgabe erforderliche Eignung besitzen. Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.

Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Vereines zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen.

Dem Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

§ 4 Haftungsausschuss

Der Verein und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzung.

Der Verein haftet seinen Mitglieder gegenüber auf Schadensersatz nur im Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

§ 5 Abstimmung und Wahlen

Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch die einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfragen bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern sie in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.

Die Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn ein Abstimmungsfehler und/ oder ein Formfehler festgestellt wird.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dies zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft das Amt anzunehmen, schriftlich oder mündlich bei zwei Vorstandsmitgliedern erklärt haben.

Steht für ein Amt nur ein/ e Kandidat/ in zur Wahl, so ist er/ sie gewählt, wenn er/ sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/ innen zur Wahl, so ist der/ diejenige gewählt, der/ die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl durch keine/ n Kandidaten/ in erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten/ innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Über Beschlüsse der Sitzungen der Organe des Vereins ist ein Protokoll zu führen, welches von der/ dem Versammlungsleiter/ in sowie dem/ der Protokollführer/ in zu unterzeichnen ist.

F Schlussbestimmung


§ 1 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung gelten Abs. C, § 4.

Diese Mitgliederversammlung ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.


§ 2 Inkrafttreten

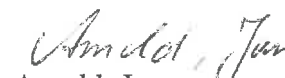
Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 17. Dezember 1999 und Änderungsversammlung vom 15.06.2000 beschlossen und tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


Kirschnick, Hans


Rennert, Margit

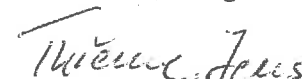

Wosch, Falk


Jentsch, Thomas


Arnold, Jan


Rösel, Gerd


Kirschnick, Margitta


Thieme, Jens

Vorstandsmitglieder

1. Falk Wosch
Rudolf Breitscheid Straße 20
04651 Bad Lausick
Geb.: 07.08.1972
Instandhaltungsmechaniker

2. Sven Kühne
Rochlitzer Straße 52
04651 Bad Lausick
Tischler

3. Helge Frauendorf
Friedrich von Schiller Straße 9
04651 Bad Lausick
02.12.1987
Steuerinspektor

4. Volker Schulze
Auenstraße 16
04651 Bad Lausick
22.06.1974
Tischler

5. Steven Vierig
Ballendorfer Straße 22
04651 Bad Lausick
02.10.1985
Physiotherapeut

6. Thomas Ludwig
Friedrich Ebert Straße 34
04109 Leipzig
24.08.1989
IT-Projektmanager

7. Martin Bernstein
Kohlenstraße 2d
04651 Bad Lausick OT Thiebaum
12.04.1987
Amtlich anerkannter Sachverständiger KFZ

Satzungsänderung - Mitgliederversammlung vom 08.02.2008

Antrag auf Änderung der Satzung vom 30.06.2000 (Amtsgericht Grimma / Vereinsregister VR 751 vom 30.06.2000) in folgenden Punkten:

A Allgemeines

§ 3 Zweckerreichung

Den Satz mit folgendem Wortlaut: „Bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins dem LSB Sachsen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen.“ entfällt

Er ist im Abschnitt F – Schlussbestimmung, § 1 Auflösung des Vereins einzuarbeiten

F Schlussbestimmung

§ 1 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit und die Bestimmung gelten Abs. C, § 4.

Diese Mitgliederversammlung ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren.
Das Vermögen des Vereins ist bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes dem LSB Sachsen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen.

Die Vermögensverwendung bedarf vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

C Organe

§ 6 Zusammensetzung / Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- a) dem /der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden und Sportwart Bankdrücken/Kraftdreikampf
- c) Schatzmeister/-in, Schriftführer/-in.

Satzungsänderung - Mitgliederversammlung vom 08.02.2008

§ 6 Zusammensetzung / Aufgabe des Vorstandes

Die Vorstandmitglieder a – c sind der gesetzliche Vorstand im Sinne § 26 BGB. Eine Ämterhäufung im Vorstand ist für höchstens zwei Ämter zulässig.

Die Vorstandmitglieder a - c sind gleichberechtigte Personen und jeweils zur Alleinvertretung berechtigt.

§ 7 Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder

- 1. Vorsitzender - Zuständigkeit bleibt bestehen

- 2. Vorsitzender - Zuständigkeit wird geändert in:

Der/Die 2. Vorsitzende ist verantwortlich für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit, den Verein zu repräsentieren. Als Sportwart (Bankdrücken/BD und Kraftdreikampf/KDK) ist er für sportlich-organisatorische Belange des Vereins zuständig.

- Schatzmeister/-in, Schriftführer/-in - Zuständigkeit bleibt bestehen.

Der Vorstand ist befugt die Organisation und Durchführung interner Vereinsarbeit an außerordentliche Mitglieder/-innen zu übertragen.